

## Nichtamtlicher Teil.

### Die Reform des Urheberrechts in Frankreich.

Von Tony Kellen.

Wie der Gil Blas (Paris, 2. Januar) mitteilt, steht wieder eine Reform des Urheberrechts in Frankreich bevor. Der Minister Briand will nämlich eine außerparlamentarische Kommission, die er schon im September ernannt hat, jetzt einberufen, um das Gesetz über das Urheberrecht zu revidieren. Dieser Kommission gehören sowohl eigentliche Schriftsteller wie Victor Margueritte als auch in der Literatur bewanderte Politiker wie der Senator Couyba, sowie auch einige Schriftstellerinnen an. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Feststellung der Dauer des Urheberrechts, und da diese Frage seit über hundert Jahren in Frankreich immer wieder angeschnitten wird und jetzt wieder Vorschläge austauschen, die schon früher in der einen oder andern Form hervorgetreten sind, so sei hier ein kurzer geschichtlicher Rückblick geboten.

Der bekannte Nationalökonom Joseph Garnier sagt in seinem *Traité d'économie politique* (6. édition, Paris, Garnier, 1868, Seite 683), nach seiner Ansicht würde die Anerkennung des absoluten, ewigen Eigentumsrechts an den Literatur- und Kunstzeugnissen der Gerechtigkeit und der sozialen Wohlfahrt entsprechen, denn es gäbe kein Argument zugunsten irgend eines andern Eigentumsrechts, das nicht auch für dieses Eigentum spräche. In diesem Sinne sagte auch der berühmte Schriftsteller Alphonse Karr: »Das literarische Eigentum ist ein Eigentum«.

Diese Ansicht wurde von einzelnen Juristen, Nationalökonomien und Schriftstellern bekämpft. Die einen bestritten das Eigentumsrecht an geistigen Werken überhaupt, während die andern dem Schriftsteller wenigstens ein beschränktes Recht auf ein Honorar für geleistete Dienste oder für seinen Anteil an einem ihm und der Gesellschaft gemeinschaftlichen Eigentum zuerkennen wollten. Dieses Recht kam in dem Schutz gegen Nachdruck während einer gewissen Zahl von Jahren zum Ausdruck.

In England wurde unter der Königin Anna der Schutz auf 14 Jahre festgesetzt (vorher war er eigentlich unbeschränkt, da das Gesetz nichts darüber sagte, in der Praxis wird der Schutz aber wohl wenig Wert gehabt haben). Später wurde er auf 42 Jahre nach dem ersten Erscheinen des Werkes, und falls der Verfasser länger lebte, bis zu dessen Tode festgesetzt.

In Frankreich konnte vor der Revolution der Verfasser sein Werk nur durch ein Privilegium schützen lassen, um das er beim König einkommen mußte. Die Dauer dieses Privilegiums war sehr verschieden. Das Urheberrecht wurde dann aber ein für allemal durch einen Beschluß der Regierung anerkannt, und zwar wurde durch Verordnung vom 30. Juli 1778 dem Verfasser für die Dauer seines Lebens der Urheberschutz bewilligt. Später wurde er immer weiter ausgedehnt, und zwar durch das Gesetz vom 13. Januar und 19. Juli 1791 auf 5 Jahre nach dem Tode des Verfassers, durch das Gesetz vom 1. September 1793 auf 10 Jahre, durch das Gesetz vom 5. Februar und 6. Juli 1810 auf 20 Jahre, durch das Gesetz vom 3. August 1844 auch für die dramatischen Werke auf 20 Jahre, durch das Gesetz vom 13. April 1854 auf 30 Jahre, und durch das Gesetz vom 14. Juli 1866 auf 50 Jahre nach dem Tode des Verfassers. Später wurden noch Einzelheiten geregelt in dem Gesetz vom 27. Juli 1881, in dem Dekret vom 29. Oktober 1887, und dem Gesetz vom 9. Februar 1895. Die Strafbestimmungen finden sich im Code pénal, Art. 425—429.

Vor dem Gesetz von 1844 waren wiederholt (1835,

1836, 1839, 1841) Vorlagen über das Urheberrecht eingebracht worden, die in eigenen Kommissionen beraten, aber von der Kammer nicht angenommen wurden.

Die Frage des Urheberrechts wurde im September 1858 auf einem internationalen Kongreß in Belgien behandelt, sowie auch in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft (*Société d'économie politique*) in Paris eingehend erörtert. Die Mehrheit jenes Kongresses, der aus Schriftstellern der verschiedensten Richtungen, Verlegern, Rechtsanwälten, Künstlern, Nationalökonomien usw. bestand, sprach sich für ein Urheberrecht auf die Dauer von fünfzig Jahren nach dem Tode des Verfassers oder seiner Frau aus. Auf dem Kongreß wurden übrigens die verschiedensten Arten des literarischen und künstlerischen Urheberrechts erörtert.<sup>1)</sup> Dagegen befaßte sich die erwähnte Volkswirtschaftliche Gesellschaft nur mit der prinzipiellen Seite der Frage.<sup>2)</sup> Ferner wurde die Frage, wenn auch nicht so gründlich, auf einem internationalen Künstlerkongreß in Antwerpen 1861 behandelt.

Bis dahin war schon eine ziemlich reichhaltige Literatur über die Frage entstanden. Es sei nur auf folgende Schriften verwiesen: *Traité des droits d'auteur* von M. Renouard (1838—39, 2 Bände 8°.); die Begründung einer Vorlage von Villemain (1841); der Bericht Lamartines in der Deputiertenkammer (1841); die Rede Cousins in der Kammer der Pairs (1839); die Reden Moon Taisourds und MacCaulays im englischen Unterhaus; *La propriété littéraire en France et en Angleterre* von Edouard Laboulaye (1858, 8°.), worin auch die Reden Moon Taisourds von 1837 und 1838 enthalten sind; eine Schrift *De la propriété intellectuelle* (1859, 18°.) von F. Passy, Modeste und Paillottet, mit einer Vorrede von Jules Simon; *La propriété intellectuelle* von D. Commettant (1858, 18°.; 3. Auflage 1862); *Les majorats littéraires* von Proudhon (1863, 18°.); *De la propriété littéraire* von L. Walewski (1868, 8°.), der auch die Reden MacCaulays von 1841 und 1842 wiedergibt. Von diesen Autoren sprechen sich Renouard, Cousin, MacCaulay und Walewski gegen eine unbeschränkte Dauer des Urheberrechts aus.

Als 1861 eine besondere Kommission zur Reform des Urheberrechts in Frankreich eingesetzt wurde, erschienen verschiedene Schriften für und gegen die Ausdehnung des Schutzes. Die Kommission eines Verbandes für den Schutz des Urheberrechts, dem unter anderen Hachette, Jules Simon und Laboulaye angehörten, verteidigte ihren Standpunkt in den Broschüren: *La propriété littéraire et artistique* (1862, 8°.) und *De l'application du droit commun à la propriété littéraire et artistique* (1862, 8°.). Andererseits schlug der Verleger Hezel in seiner Schrift *La propriété et le domaine public payant* (1862, 8°.) eine neue Lösung vor, wonach ein Buch fünf Jahre nach dem Tode des Verfassers Gemeingut werden sollte, jedoch mit der Maßgabe, daß die Verleger, die es neu herausgeben würden, verpflichtet wären, ein gewisses Honorar an den Staat zu zahlen, der seinerseits die Erben abfinden sollte. Diesen Vorschlag Hezels wird man wohl nicht für sonderlich praktisch halten können.

Die Kommission beendigte ihre Beratungen 1863, indem sie einen Schutz des Urheberrechts bis 50 Jahre nach dem Tode des Verfassers beantragte, der auch bewilligt wurde.

<sup>1)</sup> Es erschien darüber ein *Compte-rendu* in zwei Oktavbänden, ein kürzerer Bericht auch im *Journal des économistes* (Oktober 1858).

<sup>2)</sup> Die Berichte über die Sitzungen im Juli, September, Oktober, November und Dezember 1858 findet man im *Journal des économistes*.